

Beschlussvorlage
Vorlage Nr.: BV/0894/2021-2026
öffentlich
17.04.2025

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Planungs- und Umweltausschuss	08.05.2025	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	22.05.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:
Bebauungsplan Nr. 97 "Windpark Döhlen", 1. Änderung - Aufhebungsbeschluss

Beschlussempfehlung:

Der Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“ einschließlich seiner 1. Änderung wird aufgehoben.

Das Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ist durchzuführen.

Sach- und Rechtslage:

Der Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“ ist mit Bekanntmachung vom 08.01.2007 rechtsverbindlich geworden. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes können innerhalb des Geltungsbereiches maximal 6 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von je 150 m errichtet werden.

Mit Bekanntmachung vom 21.11.2009 wurde der Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“, 1. Änderung, rechtskräftig. Mit dieser Änderung können Tierhaltungsanlagen im Geltungsbereich ausnahmsweise zugelassen werden.

Repowering von Windkraftanlagen bekommt im Rahmen der Energiepolitik immer mehr an Bedeutung. Der Vorhabenträger beabsichtigt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes das Repowern mehrerer Windkraftanlagen. Dazu sollen die derzeit vorhandenen Anlagen zurückgebaut und durch neue größere Anlagen ersetzt werden. Die Windkraftanlagen, die im Regelfall heute errichtet werden, haben eine Gesamthöhe von weit mehr als 150 m. Die Gesamthöhe ist im rechtverbindlichen Bebauungsplan jedoch begrenzt.

Schon mit der beabsichtigten Planung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ wurde eine Änderung der Höhenbegrenzung beraten.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes würden die allgemeinen gesetzlichen Regelungen für die Errichtung von Windkraftanlagen gelten. Entsprechend ist dann die Errichtung von Windkraftanlagen ohne Höhenbegrenzung innerhalb des Geltungsbereichs der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Sonderbauflächen Windenergie“ zulässig. Ohne Höhenbegrenzung würde die Fläche auch zu den Flächenbeitragswerten, die der Landkreis

ausweisen muss, hinzugerechnet werden können.

Beabsichtigt ist daher die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ einschließlich seiner 1. Änderung. Die Aufhebung des Bebauungsplanes wurde vorab mit dem Landkreis Oldenburg abgestimmt. Dieser befürwortet die Aufhebung des Bebauungsplanes.

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens trägt die Gemeinde.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“ einschließlich seiner 1. Änderung wird aufgehoben.

Das Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ist durchzuführen.

GKN 97 Übersichtsplan (18_01_2006)